

Abschrift
ARBEITSGERICHT HANNOVER



Verkündet am:
26.11.2009

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL
3 Ca 202/09 Ö

1	2	3	4	5	6	Eilt
Verf.						Pr. z. Erl.
Kl.						Pr. z. Bein.
Pr.						Pr. z. Knts
7	8	9	10	weg	sz	Z.A.

In dem Rechtsstreit

Kläger,

gegen

Land Niedersachsen

Beklagte,

wegen **Forderung**

hat die 3. Kammer des Arbeitsgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 26. November 2009 durch

für Recht erkannt:

1. Das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger nebst Zinsen in
Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu zah-
len.
2. Das beklagte Land hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf festgelegt.
4. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Berechnung der Zeitzuschläge für mehrtägige Dienstreisen der Kraftfahrer, die dem Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (PKW-Fahrer-TV-L) unterliegen.

Der Kläger ist bei dem beklagten Land als PKW-Kraftfahrer beschäftigt. Auf ihn findet der PKW-Fahrer-TV-L vom 12.10.2006 Anwendung.

Nach § 4 des Tarifvertrages erhalten Fahrer ein Pauschalentgelt, mit dem das Tabellenentgelt sowie das Entgelt für Überstunden und Zeitzuschläge für Überstunden abgegolten sind (§ 4 Abs. 1). Nach Absatz 4 dieser Vorschrift werden neben dem Pauschalentgelt für die Arbeit an Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen, vor Festtagen, in der Nacht und an Samstagen Zeitzuschläge nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 TV-L gezahlt. Im § 3 des PKW-Fahrer-TV-L finden sich Regelungen zur Monatsarbeitszeit. Absatz 4 dieser Vorschrift sowie die dazugehörige Protokollerklärung Nr. 2 haben folgenden Wortlaut:

(4) Jeder Tag einer mehrtägigen Dienstreise ist mit 12 Stunden anzusetzen. Für die Berechnung der Zeitzuschläge nach § 4 Abs. 4 ist bei mehrtägigen Dienstreisen wie folgt zu verfahren: Beginnt die mehrtägige Dienstreise nach 12.00 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr, endet die mehrtägige Dienstreise vor 12.00 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr, für alle übrigen Tage die Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr anzusetzen.

Protokollerklärung:

2. Eine mehrtägige Dienstreise gemäß Abs. 4 liegt vor, wenn sie nach Ablauf des Kalendertages endet, an dem sie begonnen hat. Der Pauschalansatz von 12 Stunden gilt auch für den Kalendertag, an dem eine mehrtägige Dienstreise beginnt oder endet und an dem weitere Arbeit geleistet wird bzw. eine weitere Dienstreise geendet hat oder beginnt.

Vom 21. auf den 22.02.2009 führte der Kläger als Fahrer eine Dienstreise durch. Am 21.02. begann sie um 16.00 Uhr und endete am 22.02. um 4.00 Uhr morgens. Für diese Dienstreise rechnete das beklagte Land Zeitzuschläge wie folgt ab:

Für Samstagsarbeit (Zuschlag i.H.v. 20%) für 5 Stunden von 16.00 bis 21.00 Uhr,
für Nacharbeit (Zuschlag von 20%) für 7 Stunden für den Zeitraum 21.00 bis
4.00 Uhr,
für Sonntagsarbeit (Zuschlag von 25%) für 4 Stunden für den Zeitraum 0.00 bis
4.00 Uhr.

Der anzusetzende 100%ige Stundenlohn beträgt für den Kläger unstreitig

Der Kläger ist der Auffassung, ihm stünden für diese Dienstreise höhere Zeitzuschläge zu, da diese auf der Basis einer pauschalen Arbeitszeit von 12.00 Uhr am 21.02. bis 12.00 Uhr am 22.02.2009 zu zahlen seien. Dies ergebe die Auslegung des § 3 Abs. 4 des PKW-Fahrer-TV-L.

Er hat seine Forderung mit Schreiben vom 11.03.2009 gegenüber der Beklagten geltend gemacht.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger ... (brutto) nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. hilfsweise festzustellen, dass jede mehrtägige Dienstreise, die an einem Tag nach 12.00 Uhr beginnt und am nächsten Tag vor 12.00 Uhr endet, pauschal mit jeweils 12 Stunden/Tag abzusetzen ist.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es meint, die Zeitzuschläge seien zeitgenau abzurechnen und beruft sich für die Auslegung auf die TdL-Durchführungshinweise vom 17.01.2007, wonach eine mehrtägige Dienstreise erst dann vorliegt, wenn an zwei Tagen der Dienstreise die Erledigung der Dienstgeschäfte jeweils mindestens acht Stunden umfasst.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 30.07. und 26.11.2009 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Kläger obsiegt mit dem Hauptantrag, so dass über den Hilfsantrag nicht mehr zu entscheiden war.

Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung weiterer € brutto an Zeitzuschlägen für die Dienstreisen vom 21. und 22.02.2009. Die Zeitzuschläge sind nämlich nach einer fiktiven Arbeitszeit am 21.02. von 12.00 bis 24.00 Uhr und am 22.02. von 0.00 bis 12.00 Uhr zu berechnen. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 4 Satz 2 des PKW-Fahrer-TV-L. Nach dieser Vorschrift sind die Zeitzuschläge bei mehrtägigen Dienstreisen wie folgt zu berechnen: Beginnt die mehrtägige Dienstreise nach 12.00 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr, endet die mehrtägige Dienstreise vor 12.00 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr anzusetzen.

Es liegt auch eine mehrtägige Dienstreise in Sinne dieser Vorschrift vor. Dies ergibt die Auslegung der tariflichen Vorschriften.

Die Auslegung des normativen Teils eines Tarifvertrages folgt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts den für die Auslegung von Gesetzen geltenden Regeln. Auszugehen ist zunächst vom Tarifwortlaut. Zu erforschen ist der maßgebende Sinn der Erklärung, ohne am Buchstaben zu haften. Dabei sind der wirkliche Wille der Tarifparteien und damit der beabsichtigte Sinn und Zweck der Tarifnorm mit zu berücksichtigen, soweit sie in den tariflichen Normen ihren Niederschlag gefunden haben. Im Zweifel ist die Tarifauslegung zu wählen, die zu einer vernünftigen, sachgerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Lösung führt (vgl. BAG v. 19.09.2007 – 4 AZR 670/06 – ZTR 2008, 312 = BB 208, 553).

Wann eine mehrtägige Dienstreise gemäß Abs. 4 vorliegt, ist in der Protokollerklärung Nr. 2 zu den Absätzen 3 und 4 des § 3 geregelt. Danach liegt eine mehrtägige Dienstreise immer dann vor, wenn sie nach Ablauf des Kalendertages endet, an dem sie begonnen hat.

Diese Protokollnotiz entfaltet im Verhältnis der Parteien unmittelbare und zwingende Wirkung nach § 4 Abs. 1 Satz 4 TVG. Denn die Protokollnotiz hat den gleichen rechtlichen Status wie der PKW-Fahrer-TV-L.

Protokollnotizen von Tarifvertragsparteien können eigenständige tarifliche Regelungen darstellen, sie können aber auch lediglich den Charakter einer authentischen Interpretati-

on des Tarifvertrags oder eines bloßen Hinweises auf Motive der Vertragsschließenden haben. Welcher rechtliche Status ihnen zukommt, ist durch Auslegung zu ermitteln (vgl. BAG v. 02.10.2007 – 1 AZR 815/06 – NZR-RR 2008, 242 = ZIO 2008, 570).

Hier haben die Tarifvertragsparteien mit der Protokollnotiz eine eigenständige, normative Regelung getroffen. Sie haben nicht die Regelungen im § 3 Abs. 4 des Tarifvertrags als solche unverändert gelassen und lediglich übereinstimmend erklärt, welchen Inhalt sie ihrer Meinung nach haben. Sie haben vielmehr eine selbstständige Bestimmung vorgenommen. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut der Protokollnotiz Nr. 2 in deren Satz 1. Es handelt sich dabei nämlich um die Definition eines Begriffes aus dem Tarifvertrag. Das geht über eine Mitteilung im Rahmen einer reinen Auslegungshilfe hinaus.

Aus dem Wortlaut dieser Protokollnotiz ergibt sich auch eindeutig, dass eine mehrtägige Dienstreise immer dann vorliegt, wenn sie vor 24.00 Uhr an einem Tag beginnt und nach 0.00 Uhr am nächsten Tag endet. Die Protokollnotiz regelt nämlich ausdrücklich, dass eine mehrtägige Dienstreise lediglich voraussetzt, dass sie nach Ablauf des Kalendertages endet, an dem sie begonnen hat. Die Dauer der Dienstreise oder etwa die Dauer der tatsächlichen Arbeitsleistung während der Dienstleistung spielen dabei keine Rolle. Ein Ansatzpunkt dafür, dass eine mehrtägige Dienstreise nur dann vorliege, wenn sie pro Tag mehr als acht Stunden andauere, findet sich im Tarifvertrag oder in der Protokollnotiz nicht. Es mag zwar, vom Ergebnis her betrachtet, merkwürdig sein, wenn die Tarifvertragsparteien für eine Dienstreise von beispielsweise 23.30 bis 0.30 Uhr des Folgetages Zeitzuschläge auf der Basis der fiktiven Arbeitszeit von 12.00 Uhr des ersten Tages bis 12.00 Uhr des Folgetages ansetzen. Allerdings bleibt vorliegend kein Raum für eine Tarifauslegung, die zu einer anderen – möglicherweise vernünftigeren – Lösung führt, als die vorgenommene Auslegung. Zum einen führt die Auslegung des Tarifvertrages zu einer eindeutigen Lösung. Zweifel, die es ermöglichen, die Tarifauslegung zu wählen, die zu einer vernünftigen, sachgerechten, zweckorientierten oder praktisch brauchbaren Lösung führen könnten, liegen nicht vor. Zum anderen liegt auch eine Lücke, die ausfüllungsbedürftig wäre und die dann im Rückgriff auf die Regelungen des Reisekostenrechts oder des Einkommensteuerrechts geschlossen werden könnte, nicht vor.

Nicht nur der Wortlaut spricht für die gefundene Auslegung, sondern auch der Sinn und Zweck der tariflichen Regelungen. § 3 Abs. 4 Satz 2 des PKW-Fahrer-TV-L bezweckt ersichtlich eine Vereinfachung der Abrechnung der Zeitzuschläge bei mehrtägigen Dienstreisen. Diese Vereinfachung wird durch eine Pauschalisierung herbeigeführt, so dass eine Dokumentation der tatsächlichen Arbeitszeit der Fahrer auf der Dienstreise unter-

bleiben kann. Pauschalisierungen ist aber immer das Risiko immanent, dass im Einzelfall als nicht gerechtfertigt empfundene Ergebnisse entstehen. In der Gesamtschau aller möglichen Fälle macht die Pauschalisierung jedoch aus den genannten Vereinfachungsgründen Sinn.

Es sei hier nur angeführt, dass die Regelung in § 3 Abs. 4 Satz 2 des PKW-Fahrer-TV-L auf für das beklagte Land günstige Ergebnisse zeigen kann. Dies insbesondere bei mehr als zweitägigen Dienstreisen, bei denen die Arbeitszeiten überwiegend Nachts erbracht werden. Nach der tariflichen Regelung sind nämlich die Zeitzuschläge für die Tage zwischen dem ersten und dem letzten Tag der Dienstreisen immer auf der Basis einer Arbeitszeit von 8.00 bis 20.00 Uhr zu errechnen.

An dieser Auslegung ändern auch die Durchführungshinweise der Tarifgemeinschaft der Länder nichts. Diesen Durchführungshinweisen kommt keine verbindliche Wirkung zu. Der Wille einer der Tarifvertragsparteien, der in den Durchführungshinweisen zum Ausdruck kommen könnte, kann nur dann zur Auslegung herangezogen werden, wenn er – wie dargestellt, in der tariflichen Norm seinen Niederschlag gefunden hat. Das ist – wie ausgeführt – jedoch nicht der Fall. Selbst wenn die Tarifvertragsparteien also übereinstimmend den Willen gehabt hätten, mehrtägige Dienstreisen mit Arbeitsleistungen von unter acht Stunden nicht pauschal abzurechnen, haben sie diesen Willen bei der Abfassung des Tarifvertrages nicht umgesetzt.

Für diese Auflegung wird auch auf die Entscheidung des LAG Niedersachsen vom 30.06.2008 zu Az.: 14 Sa 1673/07 E Bezug genommen, die zum entsprechenden Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes vom 13.09.2005 ergangen ist.

Der Kläger hat die Höhe der ihm noch zustehenden Zeitzuschläge richtig berechnet. Insgesamt stehen ihm Zuschläge für Samstagsarbeit für den Zeitraum von 13.00 bis 21.00 Uhr, für Nachtarbeit für den Zeitraum von 21.00 bis 6.00 Uhr und für Sonntagsarbeit von 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu. Das ergibt insgesamt einen auch der Höhe nach unstreitigen Anspruch in Höhe von). Abzüglich der geleisteten Zahlungen des beklagten Landes von brutto verbleibt ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von brutto.

Demnach war der Klage mit der Kostenfolge des § 91 Abs. 1 ZPO stattzugeben.

Der Streitwert wurde auf den Nennbetrag der Zahlungsforderung festgesetzt.